

Abschrift.

13 J. 557/32.

XII.H.27/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Arbeiter F [] D [] aus Damm bei Jüterbog, geboren am [] zu Damm,
- 2.) den Maurer H [] R [] aus Jüterbog, Oberhag 51, geboren am [] zu Jüterbog,
- 3.) den Zimmermann O [] B [] aus Jüterbog, Zinnaer Vorstadt 53, geboren am [] zu Jüterbog,
- 4.) den Polierer P [] Z [] aus Damm, Flugplatz, geboren am [] in Damm,

sämtlich zur Zeit in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Perlenzenat, in der öffentlichen Sitzung vom 25. August 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

der Reichsgerichtsrat C o e n d e r s als Vorsitzender,

die Reichsgerichtsräte Dr. Coninx, Oesterheld,
Dr. Günther und der Landgerichtsdirektor Frings,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Erste Staatsanwalt Dr. Schmitt,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Obersteuerinspektor Gitzlaff,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat
kostenpflichtig zu folgenden Gefängnisstrafen verurteilt :

Z [] zu zwei Jahren neun Monaten,

D [] zu zwei Jahren sechs Monaten,

R [] und E [] zu je zwei Jahren.

Je acht Monate drei Wochen der erkannten Strafen sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Die Schriften : „Reichswehr greift ein“ und „Rätselecke“ sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind im Rahmen des § 41 StGB. unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am Abend des 28. Oktober 1932 gegen 20 Uhr fanden der Oberfahrer [] und der Oberreiter [] bei der Fuchsbergkaserne in Jüterbog eine Reihe von Schriften mit der Überschrift „Rätselecke“ und „Reichswehr greift ein“. Am selben Abend und am Tage darauf wurden noch eine ganze Reihe dieser Schriften von Reichswehrsoldaten an derselben Kaserne, ferner an und in der Kaserne an der Billowstraße, die an die Fuchsbergkaserne anstößt, und an und in den Militärbauwerken an der Kaiser Wilhelmstraße, die von Militärpersonen und ihren Familien bewohnt werden und die sich an die Kaserne an der Billowstraße anschließen, gefunden. Am 29. Oktober 1932 fand auch ein Schüler in der Schillerstraße in Jüterbog solche Schriften. Endlich haben die Polizeibeamten [] und [] bei einer polizeilichen Suche bei den erwähnten Kasernen am 31. Oktober 1932 noch eine gewisse Zahl der Schriften gefunden. Insgesamt sind 119 Stück der „Rätselecke“ und 59 Stück des Flugblattes „Reichswehr greift ein“ gefunden.

Beide Schriften sollen der Zersetzung der Reichswehr dienen, sie sollen die Reichswehrsoldaten veranlassen im Falle eines Umsturzes nicht gegen die Umstürzler vorzugehen oder auf sie zu schießen. In dem Blatt „Reichswehr greift ein“ wird zunächst gesagt, am 10. Juli sei in Ohlau Reichswehr gegen die von Nationalsozialisten provozierte Bevölkerung eingesetzt, die Arbeiter hätten sich zur Wehr gesetzt und es habe Tote und Verwundete gegeben. Dann heißt es :

Wir roten Soldaten rufen Euch zu :

Unsere Eltern und Geschwister hungern, unseren Eltern holt man die letzte Kuh aus dem Stalle, wir sind gegen diesen Hungerkurs! Wir sind gegen die Versklavung und Ausplünderung Deutschlands, wie sie Papen-Schleicher in Lausanne unterschrieben haben. Wir wollen mit dem werktätigen Volk zusammen gegen die Unterdrücker kämpfen!

Wir

Wir verurteilen das Verhalten unserer Ohlauer Kameraden, die auf diejenigen geschossen haben, aus deren Mitte auch wir hervorgegangen sind.

Wir rufen allen Kameraden zu :

Kein Schuß gegen das werktätige Volk! Verweigert den Dienst, wenn man Euch zu solchen Gelegenheiten mißbrauchen will!

Bereitet den Kampf gegen dieses System vor! Wählt revolutionäre Kameraden als Vertrauensleute! Tretet mit den kommunistischen Arbeitern in Verbindung zum gemeinsamen Kampf um ein freies sozialistisches Deutschland!

Die roten Soldaten d. III. Wehrkreis.

Die „Rätselecke“ trägt die Aufschrift „Werbenummer“ und bezeichnet sich auf der Innenseite als Wehrkreiszeitung für den Bereich des 3. Wehrkreiskommandos. Auf dem Titelblatt ist ein Kreuzworträtsel aufgezeichnet, die Schrift enthält eine Reihe von selbständigen Artikeln. In einem Artikel „Ein Kamerad aus Frankfurt a.O. schreibt uns“ heißt es :

Jetzt kann es sich jeden Tag ereignen, daß wir in die Möglichkeit versetzt sind, auf unsere eigenen Volksgenossen schießen zu müssen. Werden wir es tun? Nein, niemals.

und weiter :

Daher ist meine Meinung : Lassen wir uns durch unsere Offiziere nicht aufhetzen, auf revolutionäre Arbeiter zu schießen! Wir würden dabei nur gegen unsere eigenen Interessen handeln! Oder wollen wir, wenn die Dienstzeit vorbei ist, auch wie die anderen „Ehemaligen“ auf der Straße liegen und uns die Beine nach Arbeit ablaufen?

und ferner :

Eine andere Frage : für wen kämpfen wir eigentlich und für wen sollen wir unsere Volksgenossen abknallen ?

und endlich

Was soll jeder einzelne von uns tun, wenn es ernst wird ?

Er treibt Sabotage, indem er zum Beispiel, wenn die Maschinengewehre verladen werden, die Schlösser verschwinden läßt oder die Magazine der neuen Maschinengewehre verbault. Wenn das Ausrücken stattfinden soll, reißen die Sattelstrippen der gezackten Sättel. Es gibt so vieles, was ein Ausrücken der einzelnen Formationen verzögern oder gar ganz in Frage stellen kann.

AUF

Auf jeden Fall wollen wir das eine aufrechterhalten :
Wir schießen nicht auf unsere Volksgenossen.

In einem Artikel mit der Überschrift : „Was nun“ wird ausgeführt :
Bereitet den Entscheidungskampf vor! Verjagt die Kreaturen
der Offiziere aus den Vertrauensmännerposten! Wählt revolu-
tionäre Kameraden zu Vertrauensleuten, die Eure Interessen
vertreten! Es lebe der gemeinsame Kampf der Arbeiter, Bauern
und Soldaten! Für ein freies sozialistisches Deutschland!
Vereinigt Euch mit den revolutionären Arbeitern!

In einem Artikel über „Den Ausnahmezustand“ ist gesagt, die
Soldaten sollten sich nicht hergeben zur Niederkartütschung der um
ihre Rechte kämpfenden Arbeiterschaft. Ein anderer Abschnitt behan-
delt die „Bürgerkriegsvorbereitungen“, er schließt mit den Worten :
„Für uns ist die Losung beim Einsatz gegen die Arbeiterschaft :
Dienstverweigerung.“ Am Ende eines Artikels „Und die Manöver“ ist
gesagt : „Erschwert die Manöver! Sabottiert den Dienst! Es lebe das
Bündnis mit der roten Armee gegen die Reichen der ganzen Welt.“ Un-
ter der Überschrift „Antikriegskongreß“ heißt es : „Es lebe der ge-
meinsame Kampf der Arbeiter, Bauern und Soldaten für ein freies so-
zialistisches Deutschland!“ In dem Artikel „Aus der roten Armee“
stehen die Worte : „Wir dürfen und wollen nicht eine von den Werkstü-
tigen isolierte Armee sein, die zur Niederknüppelung der Arbeiter-
schaft mißbraucht wird.“

Die vier Angeklagten werden beschuldigt, die Schriften insbeson-
dere an und in der Kaserne und den Militärwohnhäusern ausgestreut zu
haben, im Interesse der kommunistischen Partei, auf deren Programm
der gewaltsame Umsturz der Verfassung stehe. Sie sind auch dessen
überführt.

Der Angeklagte D [] , der nach Besuch der Volksschule an
verschiedenen Stellen gearbeitet hat bis er im März 1930 arbeitslos
geworden ist, hat der kommunistischen Partei von 1925 bis zum Früh-
jahr 1932 angehört. Er ist nur ausgeschieden, weil er die Beiträge
nicht mehr bezahlen konnte, er bekannte sich aber auch nach seinem
Ausscheiden zu den Zielen der Partei. Er war bei seiner Verhaftung
Mitglied der roten Hilfe, der freien Sportbewegung „Fichte“ und der
ausgeschlossenen Gruppe des Arbeiter-Samariterbundes, bis zu dem Ver-
bot war er auch Mitglied des Rotfrontkämpferbundes. Bei der Reichs-
präsidentenwahl im Jahre 1932 war er Führer einer in Jüterbog aufge-
stellten Schutzstaffel. Der Angeklagte R [] war nach dem Besuch
der

XII.H.27/33.

der Volksschule als Landarbeiter und dann als Maurer tätig. Er war Mitglied der erwähnten Gruppe des Arbeiter-Samariterbundes, war Leiter im Jungsturm, und hat einige Monate der roten Jungfront und später dem Rotfrontkämpferbund angehört. Er gibt zu, daß er den Ideengängen der kommunistischen Partei nahe steht. Der Angeklagte B [] war nach dem Besuch der Volksschule als Landarbeiter und später als Zimmermann tätig, dann ging er auf Wanderschaft und arbeitete nach seiner Rückkehr nach Jüterbog, wo sich gerade Arbeit bot. Er hat von 1925 bis zum Verbot des Rotfrontkämpferbundes dem roten Jungsturm angehört und ist dann in die kommunistische Partei eingetreten. Bei Beginn seiner Wanderschaft ist er dort ausgetreten, sympathisierte aber weiter mit der Partei. Auch er war Mitglied der erwähnten Gruppe des Arbeiter-Samariterbundes. Der Angeklagte Z [] ist nach dem Besuch der Volksschule bis zum Kriegsausbruch als Möbelpolier tätig gewesen und hat als Fußartillerist gedient. Im August 1914 wurde er beim Verladen von Munition in Jüterbog bei einer Explosion verletzt, kam deshalb erst später ins Feld und zwar als Infanterist. Er erlitt eine Gasvergiftung. Nach dem Kriege arbeitete er wieder in seinem Beruf. Er gehörte seit 1922 der kommunistischen Partei und seit 1925 der roten Hilfe an und ist am 26. November 1924 vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik wegen Beihilfe zum Hochverrat in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 7 Nr. 4 des Republikenschutzgesetzes zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis und 300 RM Geldstrafe verurteilt worden. Durch die sogenannte Hindenburgamnestie ist ihm ein Teil der Strafe erlassen worden.

Sämtliche Angeklagten haben in der Hauptverhandlung bestritten, die Flugblätter verteilt zu haben. Verteilt hätten sie zwar Flugblätter, dies seien aber Flugblätter zu der am 6. November 1932 anstehenden Reichstagswahl gewesen; die Angeklagten R [], B [] und Z [] behaupten auch, dies sei nicht Freitag den 28. Oktober 1932 gewesen. Ist es schon deshalb so gut wie ausgeschlossen, daß die Angeklagten nur Wahlflugblätter verteilt haben, weil an den Kasernen nicht ein einziges Wahlflugblatt gefunden ist und die Angeklagten als politisch interessierte Menschen, insbesondere Ziehe als älterer erfahrener Mann, ohne Zweifel gewußt haben, daß die Reichswehr kein Wahlrecht hat, so wird ihre Einlassung zur vollen Überzeugung des Gerichts durch frühere Geständnisse sämtlicher Angeklagten widerlegt. D [] hatte zunächst vor der Polizei und dem Arbeitsrichter alle.

ad=

abgestritten, aber gesagt, er wolle die Sache nochmals überdenken. Noch am Tage der gerichtlichen Vernehmung, dem 24. November 1932, hat er aber vor der Polizei ein völliges Geständnis abgelegt. Er hat erklärt, er habe sich die Schriften, die er verteilt habe, angesehen, die Titel seien ihm geläufig. Die Verteilung habe Freitag den 28. Oktober 1932 stattgefunden. Dasselbe hat er am nächsten Tag vor der Polizei bestätigt und seine Aussage ergänzt. Vor dem Untersuchungsrichter hat er seine Aussage widerrufen, hat aber dann nach Gegenüberstellung mit dem Kriminalbeamten, vor dem er das Geständnis abgelegt hatte, am 17. Januar 1933 sein Geständnis wiederholt und dies am 6. Februar und 9. März 1933 vor dem Untersuchungsrichter bestätigt. Er hat erklärt, er habe sich den Sachverhalt nochmals gründlich überlegt. Dabei hat er wiederum den 28. Oktober als Tag der Verteilung der Blätter angegeben und hat gesagt, er habe die Zettel zwar nicht durchgelesen, habe aber bei oberflächlicher Durchsicht gesehen, daß sie für die Reichswehr bestimmt seien. Darin liegt das Zugeständnis, daß es sich um ein Wahlflugblatt nicht gehandelt haben kann, denn die Reichswehr kann nicht wählen. Dem Angeklagten sind aber die beiden Schriften auch schon von den Polizeibeamten vorgehalten worden. D[] hätte alle Ursache gehabt, mindestens vor dem Untersuchungsrichter klarzustellen, daß es sich nicht um die beiden Schriften handelte, von deren Vorhandensein und wesentlichem Inhalt er auf alle Fälle beim Untersuchungsrichter genaue Kenntnis hatte. Die Polizeibeamten haben, wie [] glaubhaft bekundet, den Ausdruck „Zersetzungsschrift“ gebraucht; sie verwenden diesen Ausdruck in ihrer Tätigkeit immer, um genaue Begriffe zu handhaben. Daß die Angeklagten als politisch interessierte Menschen diesen Begriff nicht gekannt hätten, ist völlig unglaubhaft. Daß den Angeklagten die Schriften vorgelegt sind, ja sie sie mehr oder weniger gelesen oder infolge Vorlesens in sich aufgenommen haben, ergibt sich auch daraus, daß die Beamten, wie [] bekundet, zunächst dachten, je da der beiden Gruppen D[]=Z[] und R[]=B[], die nach dem glaubhaften Geständnis des D[] im Einvernehmen und nach einem bestimmten Plan über die Verteilung der Rollen gehandelt haben, habe eine Art der Flugblätter verteilt. Zur Feststellung des Sachverhalts in dieser Beziehung mußten die Blätter den Angeklagten genauer bezeichnet werden und ihnen der Inhalt in gewissem Umfang mitgeteilt werden. Der Widerruf des Geständnisses ist dadurch zu erklären, daß die Angeklagten sich in dem Gerichtsgefängnis in Jüterbog, dessen

Ein-

Einrichtungen nicht für gewiegte Insassen gedacht sind, ins Einvernehmen gesetzt haben. D[] hat Sillies dies sogar gestanden. Er hat zugegeben, daß Z[], der älteste und erfahrenste der Angeklagten, ihnen nach der Verhaftung gesagt habe, sie dürften nicht gestehen, wie sie dies nur hätten tun können. Die Angeklagten bestreiten zwar dies Einvernehmen, es ist aber durch die eben wiederergebene Äußerung D[] gegenüber bewiesen. Ein solches Einvernehmen bedarf keiner langen Erörterungen, unter Umständen hat schon eine kurze Äußerung bei der Begegnung gelegentlich der Vorführung genügt. Aber auch R[] und B[] haben vor der Polizei ein volles Geständnis abgelegt und haben dies dem Amtsgericht gegenüber wiederholt. Ihr späteres Bestreiten ist auf das Einvernehmen im Amtsgerichtsgefängnis zurückzuführen. B[] hat Freitag den 28. Oktober als Tag der Verteilung angegeben, R[] hat es als möglich bezeichnet, daß es an diesem Tag gewesen sei. Beide Angeklagte haben erklärt, sie bekennen frei und offen, daß sie aus Überzeugung für ihre Ideen die Verbreitung der „Zersetzungsschriften“ vorgenommen hätten. Daß sie den Begriff der Zersetzungsschriften nicht gekannt hätten, ist bei ihrer politischen Schulung ausgeschlossen. Der Ausdruck des freien und offenen Bekenntnisses ergibt auch zur Genüge, daß sie keine Wahlflugblätter, und seien es auch solche der kommunistischen Partei, verteilt haben wollten, sondern illegale Schriften, deren Verbreitung auch sie für strafbar hielten. Ziehe endlich hat bei seiner Vernehmung vor der Polizei und dem Amtsgericht gesagt, er versuche die zur Zeit der Vernehmungen bestehende Staatsform zu bekämpfen, er bekenne frei und offen, daß er sich aus Überzeugung an der Sache beteiligt habe. Z[], der schon einmal wegen Beihilfe zum Hochverrat verurteilt worden ist, der sich in der Hauptverhandlung als intelligenter und denkender Mensch erwiesen hat, hätte diese Worte nicht gebraucht, wenn er hätte sagen wollen, er habe kommunistische Wahlflugblätter verteilt. Wie [] bekundet, hat er sich auch gleich nach der Verhaftung nach der Höhe der Strafe erkundigt und gefragt, ob er wieder vor den 4. Strafsenat des Reichsgerichts komme. Er war also genau unterrichtet.

Die Angeklagten behaupten, sie könnten schon deshalb nicht die Täter sein, weil sie um 20 Uhr abends am 28. Oktober 1932 beim Gastwirt [] in Jüterbog gewesen seien, der Angeklagte B[] be ruft sich sogar auf eine Reihe von Zeugen für diese Behauptung. Das Gericht ist davon ausgegangen, daß B[] und vielleicht auch noch

der

der eine oder der andere der Angeklagten in der Tat um 20 Uhr des 28. Oktober 1932 bei [] gewesen sind, dies widerspricht aber keineswegs der Täterschaft der Angeklagten. Wann die Schriften verteilt sind, steht nicht fest. Sicher ist nur, daß die Angeklagten vor 20 Uhr begonnen haben, denn um diese Zeit sind die ersten Blätter gefunden und zwar an der Stelle, wo B [] und R [] nach den früheren Angaben D [] die ersten Flugblätter ausgelegt hatten. Wie lang sie dort gelegen haben, steht nicht fest. Nun ist die Entfernung von den Kasernen bis zu [] nicht groß. Ein Fußgänger kann sie gut in 40 Minuten zurücklegen, ein Radfahrer also in wenigen Minuten. Sind die Angeklagten die Täter, so haben sie die schnellste Möglichkeit ausgenutzt, denn nur so konnten sie sich einen Alibi-Beweis sichern. Es ist also zeitlich sehr gut möglich, daß die Angeklagten die Flugblätter ausgelegt haben, selbst wenn sie erst, wie anzunehmen, bei Beginn der Dämmerung oder noch später damit begonnen haben, und daß sie dann doch um 20 Uhr bei [] waren.

Die Angeklagten haben sich also am 28. Oktober 1932 in Jüterbog der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht, indem sie versucht haben, die Reichswehr zu veranlassen, im Falle eines Versuchs die deutsche Verfassung mit Gewalt zu ändern, nicht auf die Aufständischen zu schießen oder sonst gegen sie vorzugehen. (§§ 82 Nr. 1, 86 StGB., § 1 des siebten Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, RGBl. Teil I S. 537). Da es sich um einen Versuch handelt, die Reichswehr zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, kommt das Gesetz über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932 nicht in Betracht (§ 8 Nr. 5 des Gesetzes).

Gegen alle Angeklagten mussten empfindliche Strafen verhängt werden, denn sie haben, wie sich aus ihren Angaben, besonders den Angaben D [] im Vorverfahren und den Fundstellen der Schriften ergibt, planmäßig und nach einem in aller Ruhe gefaßten Beschluß in zwei Gruppen die ganzen Kasernen am Fuchsberg und an der Bülowstraße, sowie die Militärhäuser an der Kaiser Wilhelmstraße in Jüterbog mit einem Netz von Zersetzungsschriften überzogen. Sie haben mehrere hundert Blätter mit der Aufschrift „Reichswehr greift ein“ und über 100 Nummern mit der Aufschrift „Rätselecke“ verteilt, denn D []

hat

hat im Vorverfahren angegeben, er habe etwa 350 Stück der ersterwähnten Schrift bekommen und von der zweiten Schrift sind über 100 Stück gefunden worden. Z. [] war der älteste der Täter. Er ist schon mit einer Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen Beihilfe zum Hochverrat vorbestraft. Er hat den anderen Angeklagten Richtlinien für ihre Aussagen vor Gericht gegeben. Gegen ihn sind deshalb 2 Jahr und 9 Monate Gefängnis festgesetzt worden. D. [] hat die Schriften von „einem Boten aus Luckenwalde“ bekommen, er hat die ganze Verbreitung vorbereitet, er war der Urheber des ganzen Planes. Gegen ihn ist deshalb auf 2 Jahr und 6 Monate Gefängnis erkannt worden. R. [] und B. [] haben die weitaus meisten Schriften verteilt, wie sich aus der Aussage D. [] im Vorverfahren ergibt. Gegen sie konnte deshalb auch keine mildere Strafe als 2 Jahr Gefängnis ausgesprochen werden. Allen Angeklagten war der wesentlichste Teil der Untersuchungshaft anzurechnen und zwar waren 8 Monate und 3 Wochen der erkannten Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt anzusehen (§ 60 StGB.). Weiter war die Unbrauchbarmachung der Schriften und der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen auszusprechen (§ 41 StGB.). Endlich waren den Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 465 StPO.).

gez. Coenders.

Coninx.

Oesterheld.

Dr. Günther.

Frings.
